

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 35a EStG

Aufwendungen nach § 35a EStG müssen vom Steuerpflichtigen durch die Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises nachgewiesen werden. **Barzahlungen** von Rechnungen werden grundsätzlich **nicht** anerkannt.

In einer Rechnung über Aufwendungen nach § 35a Abs. 2 oder 3 EStG muss der **Lohnaufwand** ausgewiesen bzw. ermittelbar sein, da nur der Lohnaufwand und etwaige Fahrtkosten begünstigt sind.

Der beigefügten Anlage können Sie alle, durch § 35a EStG geförderten, Sachverhalte entnehmen.

aber

Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sind stets vorrangig!

2. Steuerliche Auswirkungen von § 35a EStG

Die Steuerbegünstigung nach § 35a EStG stellt eine **Steuerersparnis** dar, da die **festgesetzte Einkommensteuer** um die jeweilige Vergünstigung gemindert wird.

3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 35a Abs. 1 EStG i. V. § 8a SGB IV

Beschäftigung von Arbeitnehmern im Privathaushalt

- in Form eines Minijobs (max. 450 € pro Monat)
- um haushaltsnahe Tätigkeiten zu erledigen
- Teilnahme am sog. Haushaltsscheckverfahren. (Minijobs Haushalt)

Begünstigung:

20 % von **maximal 2.550 €** Aufwendungen → Kürzung der **Steuerschuld** um max. **510 €**

Hinweis: Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft werden seitens der Finanzbehörden nicht anerkannt.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG

Erfasst werden alle Aufwendungen die nicht unter Punkt 1 oder 3 einzuordnen sind

- sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe
- Leistung durch Dienstleistungsagenturen oder selbständige Dienstleister
- Pflege- und Betreuungsleistungen → § 33 EStG vorrangig

Begünstigung:

20 % von **maximal 20.000 €** Aufwendungen → Kürzung der **Steuerschuld** um max. **4.000 €**

5. Handwerkerleistungen § 35a Abs. 3 EStG

Aufwendungen (**Arbeitslohn**) für handwerkliche Tätigkeiten

- Renovierungs-, Erhaltungs-, und Modernisierungsmaßnahmen
- im inländischen Haushalt
- keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein neues Wirtschaftsgut
- keine Zuleitungen auf öffentlich rechtlichen Grundstücken

Begünstigung:

20 % von maximal 6.000 € Aufwendungen → Kürzung der **Steuerschuld** um max. **1.200 €**

Hinweis: Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen wurden.

6. Besondere Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Vergünstigung nach § 35a EStG

§ 35a EStG kann ebenso in Anspruch genommen werden, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem **Heim** befindet, ebenso kann der Mieter einer Wohnung die Steuerbegünstigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen, wenn die vom **Mieter** zu zahlenden Nebenkosten Aufwendungen der lfd. Nr. 1 – 3 enthalten. Diese Beträge müssen jedoch in der Nebenkostenabrechnung separat ausgewiesen sein.

7. Einige Anekdoten aus dem „Steueralltag“

Es lohnt sich für Sie daher, sich genauer, **bei uns als Steuerberater, zu erkundigen**, welche Tätigkeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen **begünstigt** werden.

So kann eine **Leistung im Haushalt** auch dann gegeben sein, wenn sie dem eigenen Grundstück dient, selbst wenn sie nicht auf diesem erbracht wird. Damit können auch die **Lohnkosten für einen Winterdienst** steuerlich geltend gemacht werden, der den öffentlichen Gehweg vor dem eigenen Grundstück räumt oder für den **Hausmeisterdienst**, der den Gehweg fegt und das Treppenhaus putzt.

Wer den **Garten** auf Vordermann bringen will und dafür einen Gärtner beauftragt, kann grundsätzlich auch diese Aufwendungen absetzen. Die Pflege eines vorhandenen Gartens am Haus mit Rasenmähen, Hecke oder Stauden schneiden, wird als haushaltsnahe Dienstleistung eingestuft.

Auch **Tierbetreuung** wird als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt. Aufwendungen für das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres sowie Reinigungsarbeiten in der Wohnung durch Personen, die nicht zum Haushalt des Halters gehören, kann der Steuerpflichtige absetzen. Dies gilt jedoch **nicht** für Kosten der Unterbringung des Tieres in einer **Tierpension**.